

## § 15 EBRG

### Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

Bundesrecht

---

## Zweiter Teil – Besonderes Verhandlungsgremium

**Titel:** Gesetz über Europäische Betriebsräte  
(Europäische Betriebsräte-Gesetz - EBRG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EBRG

**Gliederungs-Nr.:** 801-13

**Normtyp:** Gesetz

### § 15 EBRG – Beschluss über Beendigung der Verhandlungen

(1) <sup>1</sup>Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden. <sup>2</sup>Der Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Eine Abschrift der Niederschrift ist der zentralen Leitung zuzuleiten.

(2) Ein neuer Antrag auf Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums ( § 9 ) kann frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 gestellt werden, sofern das besondere Verhandlungsgremium und die zentrale Leitung nicht schriftlich eine kürzere Frist festlegen.